

8113.2-A

Grundsätze zur Förderung von Landesbehindertenverbänden
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung*
vom 5. Dezember 1984, Az. IV 4/5555-1/3/84

Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) Zuwendungen an Behindertenverbände, die in der Betreuung Behinderter auf Landesebene bedeutsam wirken.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

* **[Amtl. Anm.:]** Nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen